



Amtsblatt für die Senne­gemeinde Hövelhof

48. Jahrgang

07.07.2022

Nr. 10 / S. 1

SATZUNG

vom 07.04.2022 zur Änderung und Teilaufhebung eines Rezesses für Straßen und Wege in der Senne­gemeinde Hövelhof, Gemarkung Hövelhof, Flur 23, Flurstück 180

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (GemAngG) vom 09. April 1956 (GV.NRW 1956 GS. NRW S. 740); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2015 (GV. NRW. S. 701) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) hat der Rat der Senne­gemeinde Hövelhof in seiner Sitzung am 07.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach dem Gesetz über die durch die Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 gilt der Rezzess über die Separationsinteressenten der Gemeinde Hövelhof bezüglich der Regelungen über die Wege und Gräben als Gemein­desatzung der Senne­gemeinde Hövelhof.

§ 2

Für folgendes Grundstück wird der Rezzess geändert und aufgehoben, da der Weg in der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden und somit seiner Zweckbestimmung als Interessentenweg nicht mehr nachkommt:

Gemarkung Hövelhof, Flur 23, Flurstück 180

Das Grundstück wird anschließend in das Eigentum der Senne­gemeinde Hövelhof übertragen.

§ 3

Die Festsetzungen des Rezesses für die übrigen im Rezzess genannten Grundstücke bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berens
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

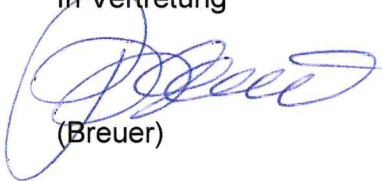
Die durch den Rat der Sennegemeinde Hövelhof am 07.04.2022 beschlossene Satzung vom 07.04.2022 wird hiermit aufgrund der Bestimmungen des § 13 der Hauptsatzung der Sennegemeinde Hövelhof öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Sennegemeinde Hövelhof vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 07.07.2022

Der Bürgermeister
In Vertretung



(Breuer)

Herausgeber:

Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.